

KÖHLER DRASKOVITS UNGER
RECHTSANWÄLTE GMBH

Rechtsanwälte

Anton Draskovits
Martin Unger

in ständiger Kooperation

Daniel Gissenwehner
Ralph Kolm

Rechtsanwaltsanwärter:
Peter Hössl
Alexander Peydl
David Rigger

1060 Wien Mariahilfer Hof
Eingang: Amerlingstraße 19

Telefon +43 1 587 28 50
Telefax + 43 1 587 76 20
office@derrechtsanwalt.at
www.derrechtsanwalt.at

per Web-ERV

Landesgericht Wiener Neustadt
Maria Theresien – Ring 5
2700 Wiener Neustadt

AEV-Konto: AT61 2011 1292 2560 0001, BIC GIBAATWWXXX
Wien, am 07.12.2017
GesÖko/GrafMa / 19/ep /

Klagende Partei: Gesellschaft für Ökologie und Abfallwirtschaft Schutzverband
gegen Umweltkriminalität
Reichelgasse 1/E/1, 7202 Bad Sauerbrunn

vertreten durch: KÖHLER DRASKOVITS UNGER
Rechtsanwälte GmbH
Amerlingstraße 19
1060 Wien
Code P130150

Vollmacht erteilt

(gemäß § 19a RAO verlangt der gefertigte Anwalt
die Bezahlung sämtlicher Kosten zu seinen Händen)

Beklagte Partei: Andreas Brünner
Annagasse 4
A-2490 Ebenfurth

wegen: Unterlassung: EUR 35.000,00
Urteilsveröffentlichung: EUR 1.000,00
EUR 36.000,00 s.A.

KLAGE

1-fach

In umseits bezeichneter Rechtssache erhebt die klagende Partei durch Ihre rechtsfreundliche Vertreterin, die KÖHLER DRASKOVITS UNGER Rechtsanwälte GmbH, Amerlingstraße 19, 1060 Wien nachstehend ausgeführte

KLAGE:

1. Zur Aktivlegitimation der klagenden Partei

Die klagende Partei ist ein im Vereinsregister der BH Mattersburg zur ZVR-Zahl 528658793 eingetragener Verein, welcher sich aus einer Gruppe Unternehmen, die in der Abfall- und Entsorgungswirtschaft tätig sind, zusammensetzt, wobei die Mitgliedschaft allen in der Abfall-, Bau- und Entsorgungswirtschaft tätigen juristischen und physischen Personen offensteht.

Der in §§ 2 und 3 der Statuten festgelegte und auch ausgeübte Vereinszweck liegt in der Vertretung der Mitgliederinteressen, insbesondere in wirtschaftlichen, rechtlichen und informationstechnischen Belangen.

Durch umfassende Informationen und Beratung der Mitglieder in Form von regelmäßigen Mitteilungen, branchenorientierter Medienbeobachtung, regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen, sowie durch sachkundige individuelle Beratung von Politikern und Beamten über Angelegenheiten der Abfallwirtschaft und Mitwirkung bei der Begutachtung von Gesetzen und Unterstützung in allen rechtlichen und fachlichen Belangen wird der Vereinszweck erfüllt. Die Verfolgung der Vereinsziele und Wahrnehmung der gemeinsamen Unternehmerinteressen wird durch das ständig eingerichtete Vereinsbüro und die jederzeitige Erreichbarkeit des Vereinssekretärs Roman Rusy gewährleistet.

Weiters bietet der Verein seinen Mitgliedern, die im unmittelbaren Wettbewerb mit den beklagten Parteien stehen, Initiativen und Veranstaltungen, die die wirtschaftlichen Unternehmerinteressen fördern. Diese fördernden Vereinstätigkeiten entfalten sich in erster Linie in Schulungen oder Präsentationen von Konzepten zur Verbesserung der Verfahrensabläufe im Bereich der Abfall- und Entsorgungswirtschaft. Die gemeinsame Vereinstätigkeit soll eben den Mitgliedern die Möglichkeit gewähren, unter Einhaltung der bestehenden, komplex gestalteten Verwaltungsnormen, die Ab-

fallwirtschafts- und Anlagenrecht betreffen, ihre Abläufe zu optimieren und Umweltgefährdungen zu vermeiden.

Aus der Mitgliederstruktur und der wirtschaftlichen Potenz in der östlichen Hälfte des Bundesgebietes der Republik Österreich der im klagenden Verein vertretenen Interessen, sowie aus dem Tätigkeitsbereich des klagenden Vereins kommt den Mitgliedern des Vereins im Bereich der nicht öffentlichen Abfallwirtschaft im Osten des Bundesgebietes der Republik Österreich eine marktbeherrschende Stellung zu und ergibt sich, dass der klagenden Partei im Sinne des § 14 UWG aktive Klagslegitimation zukommt.

Beweis: Statuten des Vereins vom 17.04.1996 (Beilage./A)
Auszug aus dem Vereinsregister (Beilage./B)
ZV des ständigen Vereinssekretärs Roman Rusy, p.A. klagende Partei
weitere Beweise vorbehalten

2. Zuständigkeit

Gemäß § 51 Abs 2 Z 10 JN sind für Streitigkeiten wegen unlauteren Wettbewerbs, unabhängig vom Streitwert, die Handelsgerichte zuständig. Die örtliche Zuständigkeit gründet sich auf § 83c JN, weil sich der Unternehmenssitz der beklagten Partei im Sprengel befindet.

3. Sachverhalt

Anfang November 2017 hat die klagende Partei von einer ortsfesten Abfallbehandlungsanlage auf dem Grundstück Nr. 1311 EZ 59 KG 23405 Ebenfurth Kenntnis erlangt. Die Liegenschaft steht im Eigentum der Stadtgemeinde Ebenfurth. Eine Anfrage an die Stadtgemeinde Ebenfurth ergab eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Liegenschaftseigentümerin und dem Beklagten. Wie aus dem vorliegenden behördlichen Verfahren bekannt ist, betreibt der Beklagte jedenfalls seit April 2014 eine Abfallbehandlungsanlage, auf der Abfälle zwischengelagert und behandelt werden. Für ein normgemäß betriebenes Unternehmen bedarf es einer Bewilligung für die Sammlung und Behandlung von Abfällen nach § 24a AWG und einer genehmigten ortsfesten Behandlungsanlage nach § 37 AWG. Beide Bewilligungen lagen Anfang November 2017 nicht vor.

1. Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen nach § 24a AWG:

Der Beklagte bietet Abbruch- und Erdbewegungsarbeiten an und wie die beiliegenden Fotos eindrucksvoll belegen, werden offensichtlich biogene Abfälle und Bau-restmassen entgegengenommen, gelagert und behandelt. Dafür verfügt der Beklagte bis zum heutigen Zeitpunkt über keine notwendige Berechtigung nach den Bestimmungen des AWG.

2. Genehmigte ortsfeste Behandlungsanlage nach § 37 AWG:

Die Liegenschaftseigentümerin hat die Klägerin über ein Genehmigungsverfahren der Behandlungsanlage (Zwischenlager und Aufbereitung nicht gefährlicher Abfälle) zur GZ RU4-KB-381/002-2016 Landeshauptmann für Niederösterreich informiert. Der Klägerin liegt nunmehr eine Verhandlungsschrift zu diesem Verfahren vom 07.03.2016 und der letztendlich am 23.11.2017 erlassene Genehmigungsbescheid vor.

Aus der Verhandlungsschrift vom 07.03.2016 geht hervor, dass der Beklagte unstrittig seit April 2014 auf dem Grundstück regelmäßig Abfälle sammelt und behandelt. Erst mit Einschreiten der Behörde und einem entsprechenden Entfernungsauftrag verbunden hat der Beklagte nachträglich im April 2015 um abfallrechtliche und naturschutzrechtliche Genehmigung dieser Abfallbehandlungsanlage angesucht. Trotz Kenntnis der Widerrechtlichkeit wird die Anlage bis zum heutigen Zeitpunkt ohne Bescheid betrieben. Auch wenn nunmehr ein Bewilligungsbescheid vorliegt, erfolgt der Betrieb dieser Anlage nicht im Rahmen des per Bescheid aufgetragenen Konsenses. Kostenintensive aber wesentliche Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Anlage hat der Beklagte schlichtweg nicht ausgeführt.

Die Anlage besteht aus zwei Teilbereichen.

- a) Beim einen Bereich handelt es sich um eine flüssigkeitsgedichtete Lagerfläche in einer Größe von 750 m² und andererseits in einer ungedichteten Lagerfläche von 13000 m². Auf der flüssigkeitsgedichteten Lagerfläche muss eine Sickerwassererfassung für das 50-jährige zweitägige Starkregenereignis hergestellt werden. Dies ist aber nicht erfolgt.

- b) Auf der ungedichteten Lagerfläche dürfen diverse Abfälle wie in C.2. des Bescheides beschrieben gelagert werden. Ausdrücklich davon ausgenommen, ist jedoch Häckselgut. Die beiliegenden Fotos beweisen eindeutig, dass der Beklagte Häckselgut in erheblichem Ausmaß auf der ungedichteten Flächen – also widerrechtlich – lagert.
- c) Unter Punkt D des Bescheides werden Auflagen für die gesamte Betriebsanlage definiert. So unter Punkt 14, dass das Betriebsgelände gegen Unbefugte Ein-/Ausfahrten abzusichern ist und die Ein-/Ausfahrten außerhalb der Betriebszeiten versperrt zu halten sind. Wie auf den vorgelegten Fotos wird auch diese Auflage nicht eingehalten. Es besteht weder eine entsprechende Absicherung noch eine Möglichkeit die Ein-/Ausfahrten abzusichern.
- d) Auf Seite 8 des Genehmigungsbescheides findet sich die naturschutzrechtliche Genehmigung samt den damit korrelierenden Auflagen. Der Auflagenkatalog sieht unter Punkt 2. entlang der B60 einen mindestens 2 m hohen Erdwall vor, der zu humusieren und zu begrünen ist. Tatsächlich ist dieser Erdwall gar nicht ausgeführt und die naturschutzrechtliche Auflage nicht erfüllt.

Zusammenfassend betreibt der Beklagte ohne entsprechende Erlaubnis zum Sammeln und Behandeln von Abfällen eben diese bewilligungspflichtige Abfallbehandlung auf einer Behandlungsanlage die zwar über einen Genehmigungsbescheid verfügt, der aber nicht umgesetzt wird.

Beweis:

Zeugenschaftliche Einvernahme von Herrn Roman Rusy, p.A. der klagenden Partei

Verhandlungsschrift vom 07.03.2016, Beilage ./C

Bescheid vom 23.11.2017, Beilage ./D

Konvolut an Fotos, Beilage ./E

4. Die „Unlautere Geschäftspraktik“ der beklagten Partei

Durch die Missachtung der kosten- und zeitintensiven anzuwendenden umweltschutz- und gewerberechtlichen Vorschriften hinsichtlich der Übernahme, Lagerung, Verarbeitung, Absicherung und Verbringung von Abfall (im vorliegenden Fall insb.

des AWG und des WRG) verschafft sich die beklagte Partei einen ungerechtfertigten Vorsprung vor den gesetzestreuen, im klagenden Verein vertretenen Mitbewerbern und ist es der beklagten Partei dadurch möglich, ihre Kosten im erheblichen Ausmaß zu senken und die Gewinnspanne maßgeblich zu erhöhen.

Die klagende Partei stützt ihre Klage auf „Wettbewerbsvorsprung durch Rechtsbruch“ iS des § 1 Abs 1 Z 1 UWG. Die aufgezeigte Geschäftspraktik ist unter „sonstigen unlauteren Handlungen“ gemäß § 1 Abs 1 Z 1 UWG zu subsumieren. Rechtsbruch kann sich aus der Verletzung eines Gesetzes, einer Verordnung, einer gemeinschaftsrechtlichen Norm oder eines Kollektivvertrages ergeben. Auch der Bruch eigener oder fremder Verträge kann unlauter sein (*Wiebe/G. Kodek*, a.a.O. § 1 Rz 19). Die beklagte Partei wendet eine unlautere Geschäftspraktik an, die geeignet ist, den Wettbewerb zum Nachteil von Unternehmern nicht nur unerheblich zu beeinflussen, da sie sich schuldhaft über Rechtsvorschriften hinwegsetzt, um im Wettbewerb einen Vorsprung gegenüber gesetzestreuen Mitbewerbern zu erlangen.

Die Einhaltung der Umweltstandards, sowie der gewerberechtlichen Vorgaben ist nicht bloß ein unerhebliches Randproblem, sondern steht für jeden Unternehmer im Zentrum seiner Unternehmerschaft. Auch kann sich die beklagte Partei nicht darauf stützen, dass sie einer vertretbaren Rechtsansicht nachgegeben hätte. Die Einhaltung des gewerblichen Betriebsanlagen- bzw. Abfallwirtschaftsrechtes ist für alle Marktteilnehmer Voraussetzung zur Ausübung der Unternehmertätigkeit im Sinne eines ordentlichen Geschäftsmannes, und nicht nur für solche Unternehmer, die sich auch einer für sie nachteiligen Auslegung des Gesetzes, nach den Worten des Obersten Gerichtshofes „nach der strengsten Auslegung“ richten wollen.

Beweis: wie bisher

5. Wettbewerbsverhältnis

Dadurch, dass die beklagte Partei im Rahmen ihrer Betriebstätigkeit Abfall im Sinne der relevanten Umweltschutzvorschriften übernimmt, sammelt, behandelt, transportiert und (zwischen-) lagert besteht ein unmittelbares Konkurrenzverhältnis zwischen der beklagten Partei und den von der klagenden Partei vertretenen Abbruch-, Transport- und Abfallentsorgungsunternehmen.

Beweis: wie bisher

6. Veröffentlichung

Die Anlage befindet sich unmittelbar neben der stark befahrenen B60. Aufgrund der hohen Frequenz und der guten Einsehbarkeit des Areals hat bereits ein großer Personenkreis vom Normverstoß Kenntnis erlangt. Damit erwächst der Klägerin das rechtliche Interesse auf Veröffentlichung der Unterlassungsverpflichtung wie im Urteilsbegehren dargestellt.

7. Klagebegehren

Sohin beantragt die klagende Partei nachstehendes

Urteil:

1. Die beklagte Partei ist gegenüber der klagenden Partei schuldig, es ab sofort bei sonstiger Exekution im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs zu unterlassen Abfälle ohne Bewilligung nach § 24a AWG 2002 zu sammeln und zu behandeln,
2. Die beklagte Partei ist gegenüber der klagenden Partei schuldig, es ab sofort bei sonstiger Exekution im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs zu unterlassen auf der Liegenschaft EZ 59 Grundstück Nr. 1311 KG 23405 Ebenfurth, BG Wiener Neustadt, Abfälle zu lagern oder zu behandeln und dabei den Genehmigungsbescheid des Landeshauptmanns für Niederösterreich zur GZ RU4-KB-381/002-2016 vom 23.11.2017 zu verletzen, indem er insbesondere
 - 2a die auf der flüssigkeitsdichten Lagerfläche vorgeschriebene Sickerwassererfassung für das 50-jährige zweitägige Starkregenereignis nicht ausführt,
 - 2b auf der ungedichteten Lagerfläche den Konsens überschreitet, indem er gehäckseltes Holz Schlüssel Nr. 92105 lagert,
 - 2c das Betriebsgelände gegen unbefugte Ein- und Ausfahrten nicht absichert,
 - 2d das Betriebsgelände außerhalb der Betriebszeiten zur Absicherung gegen unbefugte Ein-/Ausfahrten nicht versperrt hält,
 - 2e den im Bescheid aufgetragenen Erdwall entlang der B6 in einer Mindesthöhe von 2 m nicht aufschüttet.

3. Die klagende Partei wird ermächtigt, den Spruch des über diese Klage ergehenden Urteils binnen 6 Monaten nach Rechtskraft auf Kosten der beklagten Partei in der periodischen Druckschriften „Österreichische Bauzeitung“ und „Niederösterreichische Nachrichten, Ausgabe Wiener Neustadt“ in Normallettern mit Fettdruckumrandung, Fettdrucküberschrift, sowie fettgedruckten, gesperrt geschriebenen Namen der Prozesspartei veröffentlichen zu lassen.
4. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die Prozesskosten zu Händen des Klagevertreters binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

***Gesellschaft für Ökologie und Abfallwirtschaft
Schutzverband gegen Umweltkriminalität***